

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240183 vom 3. April 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG240183

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240183 du 3 avril 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240183 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat ent- weder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 StPO in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachten Zivilklagen, wenn es die beschuldigte Person schuldig oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Ist der Sachverhalt indessen nicht spruchreif, ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d StPO). 2. Schadenersatz

E. 1.3

Zur Hauptverhandlung erschien die amtliche Verteidigung des Beschuldig- ten RA lic. iur. X.____ sowie der Privatkläger in Begleitung seines unentgeltlichen Vertreters RA MLaw Y.____. Der Beschuldigte ist erneut unentschuldigt nicht er- schienen (Prot. S. 12), woraufhin die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt wurde.

E. 1.4

Mit Schreiben vom 3. April 2025 meldete die Privatklägervertretung fristge- recht in eigenem Namen Berufung gegen das Urteil vom 3. April 2025 an (act. 46).

E. 2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet den ihm zur Last gelegten Tatvorwurf (vgl. act. 2 F/A 7 ff.). Entsprechend ist der Anklagesachverhalt nachfolgend zu erstellen.

E. 2.1

Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr im Strafprozess bilden die Be- deutung des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der Vertei- digung sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 3 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses (nach Anklage- erhebung) einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Kollegialgerichten beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 2.2

Zu entschädigen sind grundsätzlich im Rahmen der amtlichen Verteidigung das erforderliche Aktenstudium, persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld zu wichtigen Einvernahmen, notwendige Teilnahmen an Prozesshandlungen, notwendige Besuche im Gefängnis, erforderliche Eingaben und die Vorbereitung des Plädoyers. Nicht zu entschädigen sind Sekretariatsarbeit, Rechtsstudium (Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen), eigene Ermittlungen, Bemühungen in parallelen Verfahren, minimale Aufwände, soziale Betreuungszeit. Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen namentlich sind Standardisierungen und pauschale Stundenbruchteile nicht zulässig (Merkblatt Amtliche Mandate in Strafuntersuchungen gegen Erwachsene, Version 1.1.2016, S. 2). Weiter ist die Honorarnote mit einer transparenten und detaillierten Aufstel-

- lung (Aufwendungen, Barauslagen und allenfalls MwSt.) und einem Gesamtbetrag auszuweisen (Amtliche Mandate, Leitfaden, 1. Januar 2024, 4. Aufl., S. 61; vgl. dazu auch BGE 149 IV 91 = Pra 112 (2023) Nr. 38, E. 3.2.3).

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht eine Entschädigung in Höhe von Fr. 3'289.10 (inkl. 8.1 % MwSt. und Auslagen; act. 42) geltend, wobei die Aufwendungen hinsichtlich der Hauptverhandlung und Schlussarbeiten darin nicht enthalten sind. Der für das Vorverfahren geltend gemachte Gesamtaufwand von Fr. 623.30 erweist sich als sachbezogen und angemessen. Er ist dementsprechend antragsgemäss abzugelten. Nach Einsicht in die geltend gemachten Aufwendungen ab Anklageerhebung und unter Berücksichtigung der geringen rechtlichen Schwierigkeiten, der überschaubaren anwaltlichen Verantwortung, der mittleren Bedeutung des Falls bei einer angeklagten bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten für den Beschuldigten sowie des notwendigen Zeitaufwands für die Hauptverhandlung und Urteilseröffnung erscheint auch der ab Anklageerhebung geltend gemachte Aufwand in Höhe von Fr. 2'346.65 als angemessen.

E. 2.4

Zuzüglich der noch zu berücksichtigenden Aufwände für Hauptverhandlung inkl. Hin- und Rückweg, Besprechung des Urteils mit dem Beschuldigten sowie Schlussarbeiten ist der Verteidigung daher ein Betrag von pauschal Fr. 3'800.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen (inkl. Barauslagen und MwSt.). 3. Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft

E. 3

Beweismittel Der Sachverhaltserstellung dienen vorliegend hauptsächlich die Aussagen des Beschuldigten sowie die Aussagen des Privatklägers bei der Staatsanwaltschaft (act. 3/2). Beweisrelevant sind schliesslich auch die Screenshots des Chatverlaufs zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten (act. 4/1) sowie die Arztberichte betreffend die Untersuchung des Privatklägers (act. 6/3).

E. 3.1

Zu den Grundsätzen der Entschädigung gehört zunächst, dass nur Aufwendungen, die einen kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, abzugelten sind. Diese müssen sich sodann als notwendig und verhältnismässig erweisen. Die Aufgabe des unentgeltlichen Rechtsbeistandes beschränkt sich grundsätzlich auf die

Vornahme der Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Geltendmachung der Zivilansprüche bzw. zur Durchsetzung der Strafklage notwendig sind. Die Aufgabe der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist demgemäss "von vornherein limitiert" (Amtliche Mandate, Leitfaden, 1. Januar 2024, 4. Aufl., S. 70).

E. 3.1.3

Auf entsprechende Frage, ob er den Geschädigten möglicherweise aus Versehen verletzt haben könnte, erwiderte der Beschuldigte, es sei weder zu einem Gerangel zwischen den beiden noch zu einem gemeinsamen Sturz gekommen. Weiter führte er aus, er glaube, der Geschädigte belaste ihn böswillig lediglich wegen der fraglichen Fr. 20.– (ebd. F/A 28).

- 7 -

E. 3.2

Zur Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft ist sodann ganz allgemein festzuhalten, dass diese – wie bereits erwähnt – im Zusam-

- 21 -
menhang mit der Wahrung der Zivilansprüche bzw. der Strafklage stehen muss. Die Durchsetzung des Strafanspruches ist jedoch grundsätzlich Aufgabe des Staates und nicht der Privatklägerschaft. Daraus folgt, dass sich der Aufwand der Privatklägerschaft daran zu orientieren hat und sich dementsprechend auch von demjenigen einer amtlichen Verteidigung abzugrenzen und zu unterscheiden hat, selbstredend immer unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls. Schliesslich kann auch nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, ob und allenfalls in welcher Höhe die Privatklägerschaft letztlich mit ihren finanziellen Forderungen durchdringt und in welcher Relation diese zum geltend gemachten Aufwand stehen. Letztlich sind die auf eigene Kosten prozessierende Privatklägerschaft und die unentgeltlich prozessierende Privatklägerschaft grundsätzlich gleichzustellen, andernfalls eine unzulässige Besserstellung der unentgeltlich prozessierenden Privatklägerschaft resultiert. Mit anderen Worten kann nicht unberücksichtigt bleiben, ob eine auf eigene Kosten prozessierende Privatklägerschaft Aufwände im geltend gemachten Umfang in Auftrag geben und abgelten würde.

E. 3.3

Die Privatklägervertretung macht eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 6'314.35 (inkl. 8.1 % MwSt. und Auslagen; act. 44) geltend. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand beläuft sich auf total 25.60 Stunden.

E. 3.4

Vorab ist zu bemerken, dass der Privatkläger unentgeltlich prozessiert. Der geltend gemachte Aufwand erweist sich indessen – insbesondere im Vergleich zur amtlichen Verteidigung – als zu hoch und in diesem Sinne als unverhältnismässig: Unter zivilrechtlichen Aspekten sind dem Privatkläger heute als Genugtuung Fr. 1'500.– zuzusprechen, wobei eine Genugtuung Fr. 3'500.– beantragt wurde. Als Massstab muss eine durchschnittliche Privatklägerschaft herangezogen werden: Es steht ausser Frage, dass eine durchschnittliche Privatklägerschaft einen Betrag von über Fr. 6'000.– aufwenden würde, um eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.– zu erwirken. Schon

E. 4

Tatkomponente

E. 4.1

Einfache Körperverletzung 4.1.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Privatkläger sich infolge von Tritten des Beschuldigten eine Fraktur am Bein zugezogen hat, was beim Privatkläger unweigerlich auch Schmerzen verursacht hat. Die Verletzung gab sodann Anlass zu einer operativen Behandlung. Die objektive Tatschwere ist daher als keinesfalls leicht zu qualifizieren. 4.1.2. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den möglichen Eintritt eines Knochenbruchs zwar vorhersehen musste, die Tathandlung jedoch spontan bzw. nicht geplant erfolgte und der Erfolg vom Beschuldigten zwar in Kauf genommen aber nicht gewollt war. Mithin können dem Täter keine besonders perfide, hinterhältige Vorgehensweise oder niedere Beweggründe vorgeworfen werden. Die subjektive Tatschwere ist demnach als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

- 14 - 4.1.3. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen. Es rechtfertigt sich daher, eine hypothetische Einsatzstrafe von 6.5 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 4.2

Verweisungsbruch Zur objektiven Tatkomponente ist diesbezüglich festzuhalten, dass sich der Beschuldigte seit dem 23. März 2022 trotz rechtskräftiger – und ihm bekannter – Landesverweisung in der Schweiz aufhielt. In subjektiver Hinsicht ist sodann zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Tat direkt vorsätzlich beging. Insgesamt ist das entsprechende Verschulden des Beschuldigten als noch leicht zu beurteilen und die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Aspirationsprinzips um 1.5 Monate zu erhöhen.

E. 4.3

Zusammenfassend muss entsprechend festgehalten werden, dass auf die Aussagen des Geschädigten abzustellen ist. Gestützt darauf lässt sich der Anklagesachverhalt erstellen. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass sich dieser zugetragen hat, mithin der Beschuldigte dem Privatkläger zwei Tritte versetzt hat, wobei – wie angeklagt – mit Blick auf die Verletzungen von Eventualvorsatz auszugehen ist. B. Verweisungsbruch 1. Tatvorwurf Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, seit dem 24. März 2021 in der Schweiz verblieben zu sein, obschon er mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. März 2021 – von welchem er Kenntnis gehabt habe – für 5 Jahre des Landes verwiesen worden sei und es ihm grundsätzlich möglich gewesen wäre, die Schweiz freiwillig zu verlassen. 2. Standpunkt des Beschuldigten und Würdigung

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse, des Vorlebens, des Nachtatverhaltens des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass sich der Beschuldigte nach wie vor illegal in der Schweiz aufhält. Er kann folglich keiner Arbeitstätigkeit nachgehen und gilt als mittellos. Er weist sodann eine Vorstrafe auf. So wurde er mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. März 2022 mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen unter Anordnung einer Probezeit von zwei Jahre ab dem 24. März 2021 bestraft und es wurde eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren ausgesprochen (vgl. act. 40). Die Vorstrafe ist entsprechend strafferhöhend zu berücksichtigen. Zusätzlich strafferhöhend wirkt

sich aus, dass der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte innert weniger als zwei Jahren nach Eröffnung des vorgenannten Urteils und damit während laufender Probezeit begangen hat. Ein solches Verhalten zeugt von einer ausserordentlichen Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit (BGer 6B_26/2011 vom 20. Juni 2011 E. 3.8). Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung zeigte sich der Beschuldigte sodann weder reuig noch Einsicht, was ebenso zu berücksichtigen ist.

E. 5.2

Aufgrund der Täterkomponente erhöht sich die Einsatzstrafe dementsprechend um 4 Monate auf insgesamt 12 Monate.

- 15 -

E. 6

Zusatzstrafe Es ist vorliegend eine Zusatzstrafe zur Freiheitsstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Oktober 2024 auszufällen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erweist sich somit eine (Zusatz-)Freiheitsstrafe von insgesamt 11 Monaten als angemessen.

E. 7

Widerruf

E. 7.1

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Art. 41 StGB erfüllt sind. Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Art. 46 StGB ist auch auf den Widerruf des nach bisherigem Recht angeordneten bedingten Strafvollzug anwendbar (Art. 1 Abs. 1 Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002).

E. 7.2

Dem Beschuldigten wurde anlässlich der Verurteilung wegen versuchten Diebstahls sowie Hausfriedensbruchs mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich eine Probezeit von 2 Jahren zur Bewährung angesetzt. Der Vollzug der ausgesprochenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 10.–, wovon bis zum Urteilstag bereits 53 Tage durch Haft erstanden waren, wurde einstweilig aufgeschoben. Die vorliegend zu beurteilende Straftat der einfachen Körperverletzung stellt ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB dar und ereignete sich am 16. September 2022, also innerhalb der laufenden Probezeit.

E. 7.3

Der Beschuldigte wurde somit zwar unbestritten innert laufender Probezeit erneut straffällig; es ist aber davon auszugehen, dass er sich durch die nun auszusprechende – deutliche härtere – bedingte Freiheitsstrafe künftig von weiterer Delinquenz abhalten lassen wird. Insofern ist ihm gerade noch eine günstige Legalprognose zu stellen. Angesichts des Umstandes, dass sich der Beschuldigte illegal

- 16 - in der Schweiz aufhält und mittellos ist, wäre der Widerruf der bedingten Geldstrafe ohnehin nicht zielführend. Nach dem Gesagten ist folglich davon abzusehen.

E. 8

Vollzug der Strafe

E. 8.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). In einem solchen Fall wird die ungünstige Prognose vermutet (Heimgartner, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, a.a.O., S. 127). Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadensbehebung unterlassen hat (Art. 42 Abs. 3 StGB).

E. 8.2

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet. Dem Beschuldigten kann demnach unter Berücksichtigung der positiven Legalprognose (s. o. Ziff. IV. 7.3.) der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Angesichts der Umstände und der konkreten Verhältnisse erscheint es als angemessen, die Probezeit auf 3 Jahre anzusetzen.

- 17 -

E. 9

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl vom 9. Oktober 2024 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ausgefallten Strafe zu bestrafen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen. Vom Widerruf des bedingten Vollzuges der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. März 2021 ausgefallten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– ist sodann abzusehen. VI. Zivilansprüche 1. Allgemeines

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.